



Qualitätszeichen des Landes Brandenburg



„Gesicherte Qualität Brandenburg“ Zusatzanforderungen für den Produktbereich Schweinefleisch

(Erzeugung, Erfassungshandel, Schlachtung,
Zerlegung, Endverkauf)

Stand: 01.01.2023

Inhalt:

Nr.		Seite
1	BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN	3
1.1	Fleischqualität	3
1.2	Gentechnik	3
1.3	Herkunft	3
2	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER	4
2.1	Teilnahmevereinbarung	4
2.2	Teilnahme an QS	4
2.3	Erstkontrolle	4
2.4	Eigenkontrolle	4
2.5	Fachliche Kenntnisse	4
2.6	Tiere	4
2.7	Herkunft	4
2.8	Haltung	5
2.9	Tiergesundheit	5
2.10	Fütterung	5
2.11	Futtermittelerzeugung	6
2.12	Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten	6
2.13	Nachvollziehbarkeit der Fütterung	6
2.14	Tiertransport	6
2.15	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität	7
2.16	Kennzeichnung in der QZBB-Vermarktung	8
3	BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER	9
3.1	Zeichennutzungsvertrag	9
3.2	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	9
3.3	Eigenkontrolle	9
3.4	Hygiene	9
3.5	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	9
3.6	Tiertransport und Schlachtung	9
3.7	Rückstandsuntersuchungen	10
3.8	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	10
3.9	Zeichenverwendung	10
4	MITGELTENDE UNTERLAGEN	11
5	ZEICHENERKLÄRUNG	11

1 BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

1.1 Fleischqualität

Qualitätskriterien	Erfassung, Schlachtung und Vermarktung in großen Strukturen (Großschlachtbetriebe) > 200 Schweine / Woche	Erfassung, Schlachtung und Vermarktung in handwerklichen Strukturen (Regionalschlachthöfe, Fleischerhandwerk, Direktvermarkter) < 200 Schweine / Woche
K.O. pH-Wert	Messung Kotelettstrang 13./14. Rippe nach 45 Min. $\geq 6,0$ (Kotelett) $\geq 6,1$ (Schinken) oder nach 30 Min. $\geq 6,1$ (Kotelett) oder $\geq 6,2$ (Schinken)	Messung Kotelettstrang 13./14. Rippe nach 45 Min. $\geq 6,0$
K.O. Leitfähigkeit (alternativ zur pH-Wert-Messung)	Messung Kotelettstrang 13./14. Rippe nach 24 h, vor der Zerlegung Leitfähigkeit < 5,0 mS/cm	Messung Kotelettstrang 13./14. Rippe nach 24 h, vor der Zerlegung Leitfähigkeit < 5,0 mS/cm
Handelsklassen	S und E, U für die Verarbeitung	Fakultativ, soweit regionale Zusatzanforderungen bestehen
K.O. Reglementierung Tropfsaftverlust	< 3 % (Kotelett nach, 24 h, Stichprobenkontrollen)	Fakultativ
Regionale Zusatzanforderungen	Fakultativ	Fakultativ

1.2 Gentechnik

K.O. Alle Produkte dieses Bereichs, die mit dem Qualitätszeichen Brandenburg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

1.3 Herkunft

K.O. Ferkel und/ oder Läufer müssen in Brandenburg geboren worden sein und spätestens ab einem Lebendgewicht von 30 kg in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Qualitätszeichens des Landes Brandenburg gemästet werden.

Eine Ausnahme gilt für Betriebe die zum Stichtag 01.01.2023 bestehende, langjährige Lieferbeziehungen mit Partnerbetrieben nachweisen können, die in einem benachbarten Bundesland liegen. In diesem Fall können Ferkel oder Läufer von Partnerbetrieben bezogen werden, die in einem angrenzenden Bundesland in einer Entfernung von maximal 50 Kilometern zum teilnehmenden Erzeugerbetrieb liegen.

2 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

2.1 Teilnahmevereinbarung

Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer vorweisen können.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Brandenburg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung verbindlich.

Bei bestehenden vertraglichen Beziehungen eines Erzeugers mit einem Zeichennutzer ist es möglich, die Inhalte der Teilnahmevereinbarung als Zusatz oder Bestandteil dieser vertraglichen Regelungen abschließen zu können, sofern dies dem Zeichennutzer durch den Zeichenträger genehmigt wurde. Die Zeichennutzer gewährleisten in diesem Falle alle Rechte des Zeichenträgers gegenüber den Erzeugern.

2.2 Teilnahme an QS

K.O. Der Erzeugerbetrieb muss während der gesamten Produktions- und Vermarktungszeit als Teilnehmer am Qualitätssicherungssystem nach QS (Qualität und Sicherheit GmbH, Bonn) zugelassen sein.

2.3 Erstkontrolle

Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzanforderungen des Qualitätszeichens Brandenburg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden. Sofern bereits eine Zertifizierung nach QS besteht, kann die Erstkontrolle zusammen mit dem nächsten Regelaudit erfolgen, auf jeden Fall aber innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung.

2.4 Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

2.5 Fachliche Kenntnisse

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens eine abgeschlossene landwirtschaftliche Fachausbildung im Bereich Tierproduktion oder eine höherwertigere Ausbildung und eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in der landwirtschaftlichen Tierhaltung erfüllt.

Zusätzlich ist von der für die Tierproduktion verantwortlichen Person der Nachweis einer tierschutzrechtlichen/ tierhaltungsrechtlichen Fortbildung verpflichtend. Die tierschutzrechtliche Fortbildung muss alle zwei Jahre erfolgen und wird durch folgende Nachweise anerkannt: Seminarabschluss anerkannter Fortbildungsanbieter, dokumentierte Schulung durch den Hoftierarzt im Betrieb und/ oder vergleichbare Fachnachweise.

2.6 Tiere

Reinrassige Masttiere und die Elterntiere von Gebrauchskreuzungen müssen aus anerkannten Zuchtprogrammen stammen.

2.7 Herkunft

K.O. Ferkel und/ oder Läufer müssen in Brandenburg geboren worden sein und spätestens ab einem Lebendgewicht von 30 kg in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Qualitätszeichens Brandenburg gemästet werden. Die Tiere müssen durchgängig im QS-System bzw. im Qualitätszeichen Brandenburg aufgezogen werden.

Eine Ausnahme gilt für Betriebe die zum Stichtag 01.01.2023 bestehende, langjährige Lieferbeziehungen mit Partnerbetrieben nachweisen können, die in einem benachbarten Bundesland liegen. In diesem Fall können Ferkel oder Läufer von Partnerbetrieben bezogen werden, die in einer Entfernung von maximal 50 Kilometern zum teilnehmenden Erzeugerbetrieb liegen. Die Tiere müssen

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	- 4 -	01.01.2023

durchgängig im QS-System bzw. im Qualitätszeichen Brandenburg oder in einem Qualitätsprogramm eines angrenzenden Bundeslandes geboren und aufgezogen werden.

2.8 Haltung

K.O. Die Haltung muss zusätzlich gemäß den aktuellen Leitfäden der QS GmbH, Bonn, und ab dem 01.01.2023 folgende Kriterien erfüllen:

- Die Haltung erfolgt mindestens im Offenfrontstall und pro Tier steht eine Mindestfläche von 1,1 m²/Tier zur Verfügung (mind. 45% mehr Platz als gesetzlich vorgeschrieben). *
- Den Mastschweinen steht organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial sowie zusätzlich Raufutter zur Verfügung. *
- Ab 1.1.2026 wird vollständig auf das Kupieren von Schwänzen verzichtet. Bis zu diesem Zeitpunkt wird nach den bestehenden gesetzlichen Vorgaben gehandelt. Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen ist grundsätzlich verboten (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 1 TierSchG). Das Verbot gilt nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 TierSchG). Die Unerlässlichkeit des Eingriffs ist der zuständigen Behörde auf Verlangen glaubhaft darzulegen (vgl. § 6 Abs. 5 TierSchG). In Krisenfällen wird unter tierärztlicher Beratung Intervention in Ausnahmefällen ermöglicht.
- Ebermast wird – wenn mit Vermarktungspartnern realisierbar - ausdrücklich bevorzugt. Sollte eine Kastration von Ferkeln notwendig sein wird diese unter strikter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben unter Betäubung mit Inhalationsnarkose oder Injektionsbetäubung (Lokalanästhesie) durch sachkundige Personen erlaubt.

Zusätzlich ist darüber hinaus perspektivisch ab dem 01.01.2028 die Einhaltung folgender Kriterien verpflichtend:

- Die Haltung erfolgt mindestens im Offenfrontstall und pro Tier steht eine Mindestfläche von 1,5 m²/Tier zur Verfügung (d.h. 100% mehr Platz als gesetzlich derzeit vorgeschrieben).
- Den Mastschweinen steht organisches, rohfaserreiches Beschäftigungsmaterial sowie zusätzlich Stroh (als Einstreu oder Raufutter) oder vergleichbares Material zur Verfügung.

* Bis zum 01.01.2026 erfolgt hierzu eine Evaluierung der zukünftig relevanten Tierwohlrahmenbedingungen sowie der Marktentwicklung mit dem Zeichenträger für eine finale Entscheidung zur Umsetzung (Zeitpunkt, Kriterien).

2.9 Tiergesundheit

Die Mast unter dem Qualitätszeichen Brandenburg erfolgt antibiotikafrei. Mastschweine die nach tierärztlicher Indikation eine Antibiotikabehandlung erhalten haben, werden aus der Mastgruppe aussortiert oder so gekennzeichnet, das eine Vermarktung über das Qualitätszeichen ausgeschlossen ist.

Teilnehmende Erzeugerbetriebe erbringen den Nachweis des regelmäßigen Austausches mit dem betreuenden Hoftierarzt zu Aspekten der betrieblichen Tiergesundheit mindestens im monatlichen Rhythmus.

Die regelmäßige Qualifizierung und Schulung des Tier-Betreuungspersonals erfolgt auf Basis der Tierschutzindikatoren des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL).

2.10 Fütterung

K.O. Eiweißbasierte pflanzliche Einzelfuttermittel sowie eiweißbasierte pflanzliche Mischfuttermittel müssen ab dem 01.01.2024 innerhalb der EU erzeugt werden.

Ab dem 01.01.2026 gelten diese Vorgaben auch für stärkebasierte pflanzliche Einzel- und Mischfuttermittel.

Ausgenommen hiervon sind Ergänzungsfuttermittel wie z. B. Mineralfutter.

Der überwiegende Anteil der verwendeten Futtermittel (mind. 70 % bezogen auf die Trockenmasse) müssen aus eigener Erzeugung des Betriebes (betriebseigenes Futter) stammen. Im Fall von Betriebsgemeinschaften und dauerhaftem Futtermittelbezug von naheliegenden Partner-Betrieben müssen 90 % der Futtermittel in den vertraglich angeschlossenen Betrieben in Brandenburg erzeugt werden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	- 5 -	01.01.2023

Fischmehl und verarbeitetes Protein von Nutzinsekten und Geflügel wird nicht eingesetzt. Der Ausschluss des Einsatzes von verarbeitetem Protein von Nutzinsekten und Geflügel wird bis zum 01.01.2026 überprüft.

K.O. Gentechnikfreie Fütterung (s. QZBB-Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung): Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen oder gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten und nach der VO EG Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind, dürfen nicht eingesetzt werden, so dass sichergestellt ist, dass die tierischen Erzeugnisse entsprechend dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz mit dem Zusatz „Ohne Gentechnik“ ausgelobt werden können. Schweine müssen deshalb in einem Zeitraum von mindestens 4 Monaten vor der Schlachtung ausschließlich mit entsprechend dafür geeigneten Futtermitteln („Ohne Gentechnik“) gefüttert werden.

Um die "Ohne Gentechnik"-konforme Fütterung in Ferkelaufzuchtbetrieben für die Mindestfütterungsfrist von QZBB-Mastschweinen anrechnen zu können, müssen Ferkelaufzuchtbetriebe ab 01.01.2023 entweder als Erzeuger am Qualitätszeichen Brandenburg teilnehmen (Teilnahmevereinbarung abschließen) oder beim Verband Lebensmittel Ohne Gentechnik (VLOG), Berlin, als Ferkelaufzuchtbetrieb bezüglich der Fütterung „Ohne Gentechnik“ registriert sein. Die Registrierungspflicht gilt nicht für QZBB-Mastbetriebe, die Ferkel zur Mast im eigenen Betrieb erzeugen (geschlossenes System).

2.11 Futtermittelerzeugung

K.O. Teilnehmende Erzeugerbetriebe sollen gemeinsam mit kooperierenden Betrieben im direkten Umkreis (50 km) einen Tierbesatz von maximal 2,0 GV je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche nicht überschreiten.*

K.O. Werden Futtermittel zur Fütterung der Tiere im eigenen Betrieb angebaut, darf auf den Flächen des gesamten Betriebs kein Klärschlamm ausgebracht werden. Zu Beginn der Erzeugung muss plausibel dargelegt werden, dass in den zurückliegenden fünf Jahren kein Klärschlamm auf den Futteranbauflächen ausgebracht wurde.

K.O. Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/ oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138) geändert worden ist, vergärt werden.

* Damit werden die Klimaschutzziele der Bundesregierung im Bereich Landwirtschaft aktiv unterstützt.

2.12 Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten

K.O. Der Betrieb darf grundsätzlich nur solche Misch- und Einzelfuttermittel zukaufen und einsetzen, die von nach gültigem Futtermittelgesetz registrierten und anerkannten Futtermittelherstellern stammen. Der Hersteller muss darüber hinaus bei QS als Hersteller für Mischfuttermittel oder Einzelfuttermittel oder als Betreiber einer fahrbaren Mahl- und Mischanlage zugelassen sein oder ein vergleichbares von QS anerkanntes Qualitätssicherungssystem nachweisen (s. QS Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft).

Ausgenommen sind landwirtschaftliche Rohwaren wie Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte etc., die von Landwirt zu Landwirt verkauft werden. Der Erzeuger muss sich von seinem Lieferanten schriftlich bestätigen lassen, dass auf dessen Flächen bei der Erzeugung der Futtermittel kein Klärschlamm in den zurückliegenden fünf Jahren eingesetzt wurde. Die Regelung bezüglich der Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen gilt entsprechend.

2.13 Nachvollziehbarkeit der Fütterung

K.O. Der teilnehmende Betrieb ist verpflichtet, die Herkunft und die Verwendung der Futtermittel schlüssig über Belege/ Lieferscheine und andere geeignete Dokumente nachzuweisen.

K.O. Betriebe, die Mischfuttermittel in eigenen Anlagen mischen, müssen für die jeweiligen Mischungen ein Mischprotokoll anfertigen, aus dem die jeweiligen Komponenten sowie deren Anteil in der Mischung hervorgehen.

2.14 Tiertransport

Im Falle der Beauftragung oder der Durchführung des Transportes durch den Erzeuger, trägt dieser die Verantwortung zur Einhaltung der Transportbedingungen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	- 6 -	01.01.2023

Beim Verladen ist auf einen ruhigen Umgang mit den Tieren zu achten. Die Verladung und der Transport müssen tierschonend erfolgen. Insbesondere sind möglichst kurze Transportzeiten einzuhalten. Die Fahrzeit darf nach Abschluss der Verladung beim Erzeuger bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen.

Zusätzlich sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der Transport darf nur durch QS-zertifizierte Tiertransport-Unternehmen erfolgen. Ausgenommen davon sind Tiertransporte zur Schlachtstätte, die von den betreffenden Erzeugern selbst mit eigenen Fahrzeugen vorgenommen werden.
- Die Transportstrecke soll 200 Kilometer nicht überschreiten, wenn geeignete Schlachtstätten in dieser Entfernung erreichbar sind. Eine Anpassung ist möglich, wenn unwürdige Schlachtsituationen vermieden werden müssen.
- Transporte sollen in Zeiten niedriger Tagestemperaturen (nach Möglichkeit früh oder abends) durchgeführt werden.
- Bei der Verladung ist auf schmerzinduzierende Treibhilfen möglichst zu verzichten und nur in Ausnahmefällen nach gesetzlicher Vorgabe anzuwenden (QS).
- Die Ladefläche ist eingestreut.
- Die Beibehaltung von Mastgruppen, sowie die Trennung unterschiedlicher Mastgruppen beim Transport, ist zu berücksichtigen.

2.15 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität

Ab dem 01.01.2023 sollen unter Berücksichtigung eines gesamtheitlichen Ansatzes von mindestens drei Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität umgesetzt werden, wie beispielsweise:

- Förderung von Nützlingen (Nistkästen, Ansitzstangen...)
- Begrünungsmischungen
- Brachebegrünung
- Brachebegrünung mit mehrjährigen Blümmischungen
- Winterbegrünung
- Anlage von Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen (z.B. Steinriegel, Hecken, ...)
- Einsatz von Kulturnetzen
- Jährliche Bilanzierung des PSM-Einsatzes einschl. Evaluierung
- Extensivierung Vorgewende (z. B. Verbesserung der Blühstruktur)
- Wildbienennisthilfen, Insektenüberwinterungshilfen in Kombination mit Hecken
- Fruchtartendifferenzierung, d.h. mind. 5-gliedrige Fruchtfolge
- Verzicht auf chemisch-synthetische Produktionsmittel auch dem Acker
- Sitzstangen für Greifvögel
- Bewirtschaftung von Streuobstflächen
- Herbstbegrünung im Ackerbau
- Erweiterter Drillreihenabstand mit und ohne Untersaaten

Die Umsetzung ist sowohl auf den Anbauflächen des Betriebs als auch auf der Hofstelle möglich.

Alternativ dazu können folgende Standards zur Erfüllung der Anforderung „Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität“ vom Zeichenträger anerkannt werden:

- Eigene produkt- und marktspezifische Standards der Zeichennutzer, die von den eingebundenen Erzeugern umgesetzt werden.
- Standards Dritter: (z. B. von Verbänden oder Handelsunternehmen), die vom Zeichennutzer und den eingebundenen Erzeugern übernommen und verpflichtend umgesetzt werden.

Die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen ist im Jahr 2024 mit dem Zeichenträger zu evaluieren, um ggf. verpflichtende Bestimmungen (z. B. Erfüllung von Mindestanforderungen auf der Basis eines Punktesystems) ab dem 01.01.2026 als weitergehende Anforderung einführen zu können.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	- 7 -	01.01.2023

2.16 Kennzeichnung in der QZBB-Vermarktung

K.O. Schlachttiere, welche nach den Anforderungen des Qualitätszeichens erzeugt wurden und im Rahmen des QZBB vermarktet oder verarbeitet werden sollen, müssen auf den Lieferdokumenten eindeutig mit dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	- 8 -	01.01.2023

3 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

3.1 Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

3.2 Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

3.3 Eigenkontrolle

K.O. Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Brandenburg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

3.4 Hygiene

Schlachtung, Zerlegung, Handel und Verkauf von Fleisch mit dem Qualitätszeichen Brandenburg ist für lebensmittelverarbeitende Unternehmen erlaubt, die QS-zertifiziert sind. (Große Strukturen > 200 Schweine/ Woche)

Schlachtung, Zerlegung, Handel und Verkauf von Fleisch mit dem Qualitätszeichen Brandenburg durch direktvermarktende landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe der Fleischer-Innungen ist für die Betriebe erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen. (Handwerkliche Strukturen < 200 Schweine/Woche)

3.5 Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

K.O. Ein Zeichennutzer darf Rohwaren und Produkte für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger bzw. als Zeichennutzer in das Qualitätszeichen eingebunden sind. Entsprechende aktuelle Nachweise darüber (Zertifikate, Erzeugerbestätigungen) sind vom Zeichennutzer zu dokumentieren und bei der Zeichennutzerkontrolle vorzulegen.

Alle QZBB-Waren müssen auf den Warenbegleitdokumenten (z.B. Lieferschein) und auf allen Dokumenten, die für die Rückverfolgbarkeit erforderlich sind, eindeutig mit Art, Menge und dem Zusatz „QZBB“ gekennzeichnet werden.

3.6 Tiertransport und Schlachtung

K.O. Der Transport der Schlachttiere darf nur durch QS-zugelassene Transporteure erfolgen. Ausgenommen davon sind Tiertransporte zur Schlachtstätte, die von den betreffenden Erzeugern selbst mit eigenen Fahrzeugen vorgenommen werden. Die Fahrzeit darf nach Abschluss der Verladung beim Mäster bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen. Der Zeichennutzer ist für die Einhaltung dieser Regelung nachweislichpflichtig.

Zusätzlich sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die Transportstrecke soll 200 Kilometer nicht überschreiten, wenn geeignete Schlachtstätten in dieser Entfernung erreichbar sind. Eine Anpassung ist möglich, wenn unwürdige Schlachtsituationen vermieden werden müssen.
- Insbesondere sind möglichst kurze Transportzeiten einzuhalten. Transporte sollen in Zeiten niedriger Tagestemperaturen (nach Möglichkeit früh oder abends) durchgeführt werden.
- Bei der Verladung ist auf schmerzinduzierende Treibhilfen möglichst zu verzichten und nur in Ausnahmefällen nach gesetzlicher Vorgabe anzuwenden (QS).
- Die Ladefläche ist eingestreut.
- Die Beibehaltung von Mastgruppen, sowie die Trennung unterschiedlicher Mastgruppen beim Transport, ist zu berücksichtigen.

K.O. Ab dem 01.01.2024 müssen die vom Zeichenträger zur Verfügung gestellten Hilfsmittel für die entsprechenden Mitarbeiter (z. B. Tierschutz-Lern-App) zur Sicherstellung eines tiergerechten Umgangs für die Bereiche Verladen, Transport, Entladen und Verweilen auf dem Schlachthof angewendet werden.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	- 9 -	01.01.2023

Ab dem 01.01.2024 müssen die Zeichennutzer zur Sicherstellung eines tiergerechten Umgangs für die Bereiche Verladen, Transport, Entladen und Verweilen auf dem Schlachthof den lückenlosen Nachweis einer Videoüberwachung - und dokumentation durch die beteiligten Dienstleister erbringen lassen. Die am Transport- und Schlachtungsprozess beteiligten Mitarbeiter*innen sind einmal pro Jahr über eine Tierschutz-Fortbildung weiterzubilden.

K.O. Ab dem 01.01.2023 müssen die entsprechenden Schlachtstätten (> 1000 GV/a) über ein Kameraüberwachungssystem (einschl. entsprechender Software) in den Bereichen Anlieferung, Betäubung und Tötung einschl. der entsprechenden Zutriebswege verfügen.

K.O. Schlachtbetriebe und selbst schlachtende Metzger sind verpflichtet, ein Schlachtprotokoll zu führen. Im Schlachtprotokoll sind Schlachtnummer, Gewicht, pH-Wert, Erzeugerbetrieb sowie die Ergebnisse der Qualitätsmessungen einzutragen. Die Schlachtprotokolle sind zwei Jahre vom Zeichennutzer aufzubewahren.

3.7 Rückstandsuntersuchungen

Bei der Schlachtung ist stichprobenweise je 100 geschlachteter Schweine eine Fleischsaftprobe zu entnehmen und auf antibiotisch wirksame Substanzen zu untersuchen. Unbeschadet des erforderlichen Antibiotikamonitorings.

3.8 Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

K.O. Schlachtkörper und Teilstücke für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Brandenburg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Brandenburg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.

3.9 Zeichenverwendung

K.O. Das Qualitätszeichen des Landes Brandenburg muss in der aktuellen Version zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden. Es darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/ Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Brandenburg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	- 10 -	01.01.2023

4 MITGELTENDE UNTERLAGEN

- 1) QS Leitfaden Landwirtschaft Schweinehaltung (aktuelle Fassung)
- 2) QS Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft (aktuelle Fassung)
- 3) Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
- 4) Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer
- 5) QZBB Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung
- 6) Kriterien und Mindestanforderungen der Haltungsform – Stufe 2 und 3 der Gesellschaft zur Förderung des Tierwohls in der Nutztierhaltung mbH (aktuelle Fassung)

5 ZEICHENERKLÄRUNG

Anforderungen, die mit „**K.O.**“ gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer KO-Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Brandenburg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

Gender Disclaimer:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und leichteren Verständlichkeit wird in diesem Dokument das in der deutschen Sprache übliche generische Maskulinum verwendet. Hiermit sollen ausdrücklich alle Geschlechteridentitäten ohne wertenden Unterschied angesprochen werden.

Herausgeber:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart

&

Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Seite	Stand
Zusatzanforderungen Schweinefleisch	- 11 -	01.01.2023